

F a c h t a g

13. Dezember 2013

B e g l e i t m a t e r i a l

Kindeswohlgefährdung am Beispiel von Schulverweigerung



future Kinder- und Jugendhilfe, Boeler Straße 118, 58097 Hagen
www.future-kjh.de, info@future-kjh.de, Telefon: 02331 4733033

Kindeswohlgefährdung am Beispiel von Schulverweigerung

Das Wohl des Kindes/der Schutz des Kindes ein Elternrecht/eine Elternverantwortung!

Wenn wir von dem Wohl des Kindes sprechen, sprechen wir von dem was Ihnen als Eltern ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt. Manchmal werden Sie sich fragen, wie das Jugendamt das Wohl des Kindes definiert oder nach welchen Grundsätzen das Familiengericht eine Entscheidung zum Wohl des Kindes trifft.

Dieses Begleitmaterial zum Informationstag am 13.12.2013 soll Ihnen helfen, die Zusammenhänge besser zu verstehen und helfen, Sie in Ihrer Elternkompetenz zu stärken.

Rechtliche Grundlagen:

1. Spannungsverhältnis: Eltern - Kinder - Staat

Das Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat ist durch Art. 6 Absatz 2 Grundgesetz (GG), wiederholt in § 1 Absatz 2 SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilferecht), vorgegeben.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern.

Ziel der Jugendhilfe ist daher, Hilfe für die Eltern zu leisten, damit sie ihren Erziehungsauftrag erfüllen können. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29.07.1968 das Elternrecht als Elternverantwortung bezeichnet. Die Eltern seien verpflichtet, das Elternrecht nur zum Wohl des Kindes auszuüben.

Der Vorrang der Familie bedeutet aber nicht, dass der Staat keine Verpflichtung hat, neben den Eltern in Angelegenheiten der Erziehung tätig zu werden.

Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung; damit ist der Staat zur Förderung der Familie verpflichtet.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die staatliche Gemeinschaft, über die Betätigung des Elternrechts zu wachen (das Jugendamt ist gleichsam „das Auge“ des staatlichen Wächters).

Damit ist klargestellt, dass das Jugendamt die Eltern –wenn diese ihrer Verantwortung nicht gerecht werden-

1. mit Beratungsangeboten und **Hilfen zur Erziehung** unterstützen sollen und
2. falls dies erfolglos bleibt, bei Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht anrufen muss (§ 8a Abs. 2, Satz 1 SGB VIII), damit dieses einen Eingriff in die elterliche Sorge vornehmen kann (§§ 1666,1666a BGB, Art. 6 Abs. 3 GG); bzw. beim Vorliegen einer dringenden Gefahr, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen muss (§ 8a Abs. 2, Satz 2 SGB VIII).

Dies geschieht zum Schutz der Grundrechte der Kinder aus Art. 1 und Art. 2 GG.

Eltern

Art. 6. Absatz 2, Satz 1 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Kind

Art. 1 Absatz 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Absatz 1 und 2 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt ...
Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Staat (Staatliches Wächteramt)

Art. 6 Abs. 2, S. 2 und Abs. 3 GG

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

2. Kindeswohl

Hilfe zur Erziehung

Der Begriff **Kindeswohl** ist nicht eindeutig bestimmbar/eingrenzbar.

Was das Kindeswohl ist, definieren sie als Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig und dies hängt immer von kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägten Menschenbildern ab. Manche Eltern in unserem Kulturkreis legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, für andere sind Werte wie Selbstverantwortung, Kreativität, Solidarität Maßstab für eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung. Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen zur Solidarität und Kooperation entscheidend.

Das Gesetz und die Gerichte gehen generell davon aus, das „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371).

Immer dann, wenn das Gericht in einer strittigen Situation eine Entscheidung zu treffen hat, muss es die Entscheidungen treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht, § 1697 a BGB.

Trotz der Bedeutung des Begriffs „Kindeswohl“ findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) keine Definition.

Bei der Auslegung des Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ wird auf § 1 Absatz 1 SGB VIII zurückgegriffen, der das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit normiert.

UNICEF: 10 Grundrechte für Kinder

- das Recht auf Gleichbehandlung **und Schutz vor Diskriminierung** unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit
- das **Recht auf Gesundheit;**
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- **das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;**
- **das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden** und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und **eine gewaltfreie Erziehung** im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf **Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;** **das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;**
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Kindliche Grundbedürfnisse (nach Fegert – 2002):

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung
- Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung

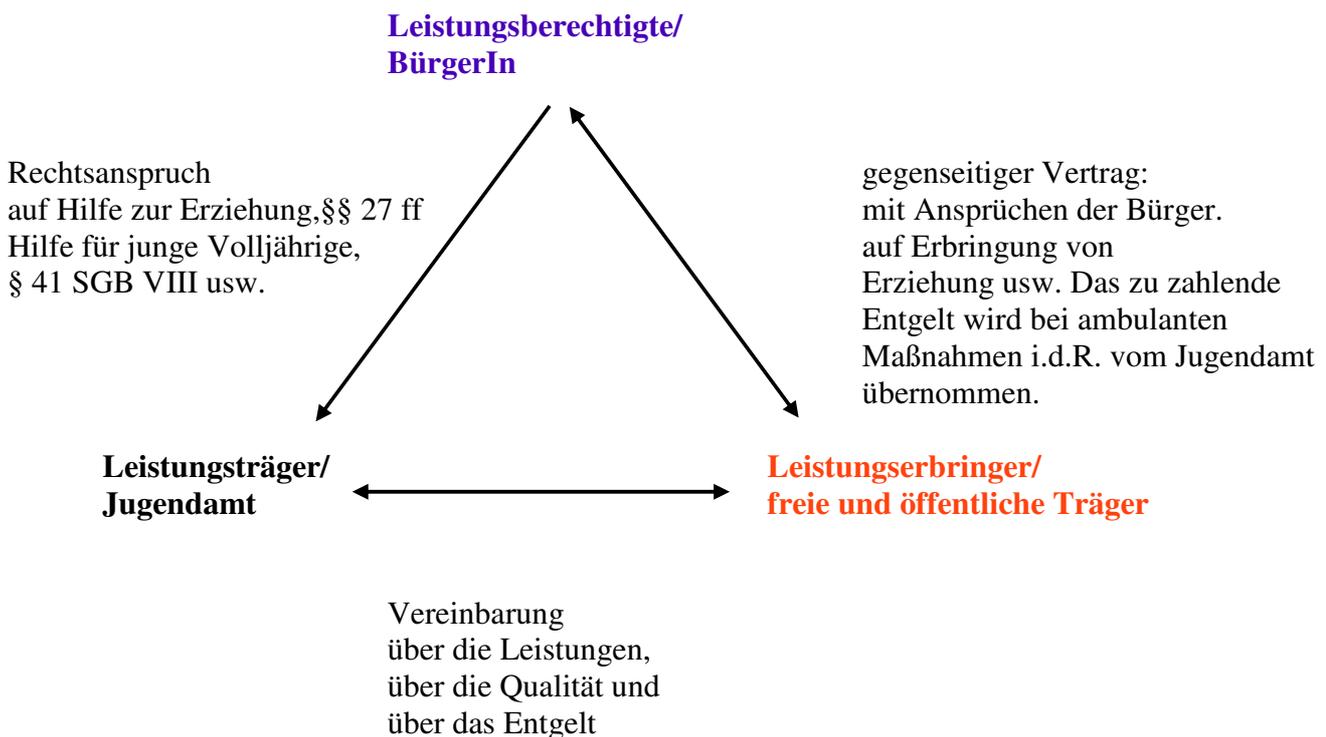
Manchmal scheint einem eine Situation ausweglos, manchmal hat man das Gefühl, alles wächst einem über den Kopf; dann kann es sinnvoll sein, sich Hilfe zu holen.

Future, oder ein anderer freier Träger können Sie als Eltern dabei unterstützen, gemeinsam mit ihren Kindern/Jugendlichen neue Wege für den Umgang mit den für sie schwierigen Situationen zu entwickeln und umzusetzen. Sie können beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf **Hilfe zur Erziehung** stellen (§§ 27 ff SGB VIII).

1. Beispielsfall:

Die Eltern A wenden sich ans Jugendamt, weil ihr Sohn Dieter sich seit drei Wochen weigert in die Schule zu gehen. Sie wissen nicht wie sie mit der Situation umgehen sollen und befürchten, dass er in „schlechte“ Gesellschaft geraten ist und Drogen nimmt. Sein Verhalten habe sich grundlegend verändert, er käme auch nachts oft erst sehr spät nach Hause und reagiere nicht auf Grenzsetzungen und Regeln.

Den Eltern steht dann ein Rechtsanspruch gegenüber dem örtlich zuständigen Träger, dem Jugendamt zu, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesetz vorliegen. Man spricht von einem jugendrechtlichen Dreiecksverhältnis, bei dem die Rechtsverhältnisse unabhängig voneinander sind.



Bei einem Gespräch mit dem für die Familie zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes (dieser bestimmt sich nach dem Wohnort der Familie -Straße und Hausnummer-) wird dann geklärt, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe vorliegen.

In § 27 Absatz 1 SGB VIII werden die Voraussetzungen für die **Hilfe zur Erziehung** genannt, es muss ein erzieherischer Bedarf gegeben sein und die Hilfe muss für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und notwendig sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die konkrete Hilfe benannt werden, § 27 Absatz 2, Satz 1 i.V.m.§§ 28 ff SGB VIII.

Das kann z. B. eine sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII sein. Diese versucht pädagogische und alltagspraktische Hilfen zu verbinden und die Selbsthilfekompetenz der Familie zu stärken. Sie findet in der Umwelt der Familie statt und würde eine Mitarbeit der ganzen Familie voraussetzen.

Immer aber können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen mitentscheiden, mit welchem Träger sie am besten zusammen arbeiten können. Sie haben ein Wahlrecht, § 5 SGB VIII.

3. Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

Davon abzugrenzen ist der Fall, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist oder **gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung** vorliegen.

Hier sind Sie als Eltern gehalten alles zu tun, um die Gefährdung abzuwenden und den Schutz des Kindes/des Jugendlichen sicher zu stellen.

Unterstützung erhalten Sie hierbei durch das für sie örtlich zuständige Jugendamt.

Dieses ist nach Art. 6 Absatz 2, Satz 2 GG verpflichtet sein „Wächteramt“ auszuüben, d. h. es ist angehalten nach einem bestimmten Verfahren zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen und im „Ernstfall“ verpflichtet Hilfe anzubieten. Dieses Verfahren ist in § 8a SGB VIII normiert.

2. Beispielfall:

Stellen Sie sich diesmal einen anderen Sachverhalt vor. Sie als Eltern würden tolerieren, dass Ihr zehnjähriger Sohn Erwin seit 2 Monaten nicht mehr die Schule besucht. Er weigert sich zur Schule zu gehen und Sie wollen ihn nicht dazu zwingen. Sie haben Schwierigkeiten, ihn dazu zu bringen, morgens aufzustehen sich zu waschen ...; überhaupt Grenzen zu setzen. Außerdem haben Sie die Idee ihn zu hause zu beschulen. Wie wird das Jugendamt reagieren, wenn es hiervon Kenntnis erhält?

Das Jugendamt wird den Sachverhalt prüfen.

Exkurs:

In Deutschland gibt es eine Schulpflicht. Diese beinhaltet eine gesetzliche Verpflichtung für Kinder ab einem festgelegten Alter eine Schule zu besuchen. Die Verpflichtung muss durch die Erziehungsberechtigten (meist die Eltern) umgesetzt werden. Sie ist in §123 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) festgelegt.

In Deutschland ergibt sich die Schulpflicht nicht aus dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz, sondern ist -als Ausdruck der Kulturhoheit der Länder- nur in den einzelnen Landesverfassungen verankert. Die Ermächtigung dafür stellt aber das Grundgesetz. So steht in Art. 7 Abs. 1 GG : „Das gesamte Schulwesen steht unter der

Aufsicht des Staates“, woraus sich nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch das Recht der Länder ergibt, in den Gesetzen der einzelnen Bundesländer die Schulpflicht zu regeln.

Diese Entscheidung lässt sich auch aus dem nachfolgenden Absatz (Art. 7 Abs. 2 GG) ableiten, der den Erziehungsberechtigten das Recht einräumt, über die Teilnahme des Religionsunterrichts zu bestimmen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass Erziehungsberechtigte nicht in anderen Bereichen als dem Religionsunterricht vor landesgesetzlichen Eingriffen geschützt sind.

Die Schulpflicht erstreckt sich im Wesentlichen auf drei Bereiche: Teilnahme, Anmeldung und Schulwahl. Zum Bereich Teilnahme gehört die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie an Schulveranstaltungen.

Dies ist normiert in § 43 Absatz 1, Satz 1 des Schulgesetzes NRW: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

Aus § 41 SchulG NRW ergibt sich die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

Beispielfall:

Im vorliegenden Fall stellt sich also die Frage, ob das Jugendamt eingreifen darf, wenn der zehnjährige Erwin nicht zur Schule geht und sie als Eltern die Schulunlust ihres Kindes akzeptieren.

Das Jugendamt prüft im Rahmen des § 8a Absatz 1 SGB VIII ob hier **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** vorliegen.

Eine Definition des Begriffs **Kindeswohlgefährdung** findet sich in § 1666 BGB.

Dieser gilt für die gesamte Rechtsordnung, somit **auch** für § 8a SGB VIII.

Das Familiengericht trifft danach die erforderlichen Maßnahmen, wenn es zu der Einschätzung kommt, dass

erstens das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und zweitens die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

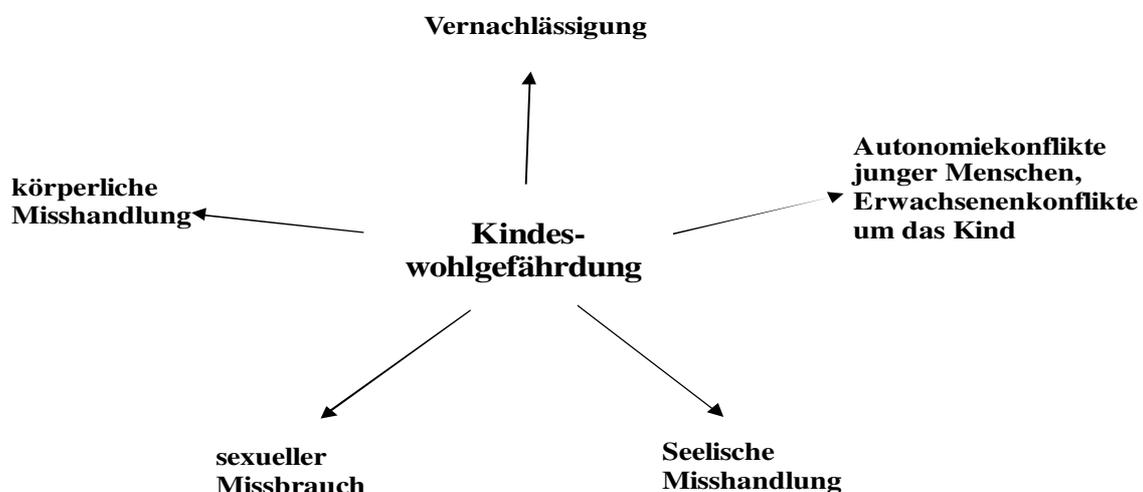
Da das Gericht nur ermächtigt ist, die zur Abwehr der Gefahr „erforderlichen“ Maßnahmen anzuordnen, ist hieraus -wegen des Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht (Art 6 GG)- eine dritte Voraussetzung herzuleiten, nämlich die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Legitimation für einen staatlichen Sorgerechtsingriff erfordert also erstens das Vorhandensein einer Gefahr für das Kindeswohl. Zum staatlichen Wächteramt gehört nicht für eine bestmögliche Förderung des Kindes entsprechend seiner Fähigkeiten zu sorgen. Dies ist Sache der Eltern.

Dabei sind die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Eltern und deren Lebensführung zum allgemeinen Lebensrisiko des Kindes zu rechnen (So: Michael Fischer, Richter am OLG: Die aktuelle Rechtsprechung zum Kindschaftsrecht und ihre Auswirkungen auf die Praxis der Jugendämter, Fachtagung Jugendhilfe 2013). Ein staatlicher Eingriff komme deshalb nur dann in Betracht, wenn die weitere Entwicklung des Kindes auch unter Berücksichtigung der milieubedingten Gegebenheiten als gefährdet anzusehen sei (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG FamRZ 2010, S. 713).

Kindeswohlgefährdung ist nach der insoweit aktuellen Entscheidung des BVerfG (FamRZ 2012, S. 1127) **das Vorliegen einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen konkreten Gefahr, die eine für die weitere Entwicklung des Kindes nachteilige erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit erwarten lässt** (so schon BGH, FamRZ, 1956, S. 350). Das ist nur anzunehmen, wenn die Entwicklung des Kindes von seiner -unter Beachtung der milieubedingten Gegebenheiten als normal- zu erwartenden Entwicklung nachhaltig zum Nachteil des Kindes abweicht (so M. Fischer, s.o.).

Meistens werden vier -manchmal fünf- Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:



Das Jugendamt ist gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII verpflichtet bei Bekanntwerden von **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen** in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen.

Es wird Sie als Personensorgeberechtigte (im Regelfall die Eltern), sowie das Kind oder den Jugendlichen -wenn dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird- in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen.

Dies kann so aussehen, dass zwei Mitarbeiter vom Jugendamt sich mit Ihnen in Verbindung setzten und um ein Gespräch bei Ihnen zuhause bitten; auch um Sie zu informieren.

Selbst wenn ein Kind zuhause beschult wird und über einen altersgemäßen Wissensstand verfügt, könnten **gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes** vorliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 31.05.2006 insoweit ausgeführt, dass sich der staatliche Erziehungsauftrag nicht nur auf die Vermittlung von Wissen richtet, sondern auch auf die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit und die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.05.2006, veröffentlicht bei BeckRS 2009, 38783). Soziale Kompetenz, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung könnten effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind (vgl. BVerfG a.a.O.).

Beispielsfall: Hier könnte das Jugendamt davon ausgehen, dass der zehnjährige Erwin auch anderen Einflüssen als denen seines Elternhauses ausgesetzt werden müsste, damit er die für sein zukünftiges Leben erforderlichen Erfahrungen machen und die erforderlichen Fähigkeiten entwickeln kann.

Das Jugendamt würde ihnen also in einem solchen Fall **Hilfe zur Erziehung** anbieten.

Auch hier haben Sie dann ein Wahlrecht bezüglich des Trägers, mit dem sie diese schwierige Situation arbeiten können, § 5 SGB VIII. Das könnte so aussehen, dass die Mitarbeiter eines freien oder öffentlichen Trägers sie dabei unterstützen, Wege zu erarbeiten, damit ihr Kind wieder in die Schule geht. Insbesondere dann, wenn sie Schwierigkeiten hätten dem Jungen Grenzen und Regeln aufzuzeigen und diese auch umzusetzen, z. B. morgens zu einer bestimmten Zeit aufzustehen, sich für die Schule fertig zu machen, den Schulweg anzutreten

3. Beispielsfall:

Stellen Sie sich bitte vor, die Eltern von Erwin weigern sich nach dem Gespräch mit den Mitarbeitern des Jugendamtes **Hilfe zur Erziehung** anzunehmen. Sie sagen vielmehr, dass sie auch in Zukunft nicht dafür sorgen wollen, dass ihr Sohn die (öffentliche/anerkannte Privat-)Schule besucht.

Sie verbieten sich jede Einmischung seitens des Staates (vgl. auch die Fallkonstellationen > Kinder der „Gemeinde Gottes“).

Falls sich also die Eltern von Erwin eine solche Zusammenarbeit bzw. Inanspruchnahme von **Hilfe zur Erziehung** nicht vorstellen können, bzw. sie für überflüssig halten, wäre das Jugendamt in seiner Aufgabe als „Wächter“ verpflichtet den nächsten Schritt einzuleiten. Es würde gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anrufen.

Verfahren vor dem Familiengericht:

Dieses würde seinerseits prüfen, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine **Gefährdung des Kindes** gemäß §§ 1666, 1666a BGB gegeben ist und welche Maßnahmen angeordnet werden müssten (siehe oben, S. 9).

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Oberlandesgericht **1. das geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Erziehungsversagen seiner Eltern im Hinblick auf seine Schulverweigerungshaltung nachhaltig als gefährdet im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB angesehen**

und dies obwohl von einem altersgerechten Wissensstand des Kindes ausgegangen werden konnte.

„Da die Eltern die Schulpflicht nicht akzeptierten und die Schulunlust vom Kind auch zukünftig von ihnen unterstützt würde, bedeute dies, dass dem Kind nicht nur die Bildungsinhalte einer weiterführenden Schule vorenthalten würden, sondern auch wichtige außerfamiliäre soziale Erfahrungen und die Gewöhnung an gesellschaftliche Pflichten. Hierfür hätten die Kindeseltern kein Problembewusstsein.“

Die Kindeseltern waren 2. bei dieser Entscheidung auch nicht gewillt die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Sie hatten erklärt, keine Form der Beschulung gegen den Willen des Kindes durchzuführen.

Das Oberlandesgericht hatte **3.** daher gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind, wobei die Grundsätze des § 1666a BGB (u.a. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu beachten waren. Es hatte nur die „erforderlichen“ Maßnahmen anzuordnen.

Der Senat sah in seiner Entscheidung deshalb von einer Fremdunterbringung ab und auch vom vollständigen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Mit der Entscheidung wurde den Eltern aber das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten entzogen und auf das Jugendamt übertragen. Die Eltern hätten durch ihr Verhalten in der Vergangenheit gezeigt, dass sie nicht willens oder in der Lage sind, die Schulpflicht durchzusetzen. Ganz im Gegenteil akzeptieren und unterstützen sie die Verweigerungshaltung vom Kind.

Den Eltern wurde auch der Teilbereich der elterlichen Sorge, das Recht „Hilfe zur Erziehung“ zu beantragen entzogen. Es wurde auf das Jugendamt übertragen. Es solle jede Möglichkeit wahrgenommen werden, das Kind zur Einhaltung der Schulpflicht anzuhalten. Vorstellbar sei insoweit zum Beispiel ein Schulbegleiter, der während des Schulaufenthalts des Kindes -zumindest für eine Übergangszeit- anwesend ist.

Beispielsfall: Würden Sie aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht ihre Bereitschaft erkennen lassen **Hilfe zur Erziehung** anzunehmen, um Ihrem Kind den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer anerkannte Privatschule zu ermöglichen, würde der Familienrichter Ihnen das Recht „Hilfe zur Erziehung“ beantragen zu können wahrscheinlich nicht entziehen.

Eine sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2 i.V.m. § 31 SGBVIII könnte sie dabei unterstützen, Ihre Erziehungshaltung zu überdenken, zu lernen ihrem Kind Grenzen und Regeln aufzuzeigen und diese auch umzusetzen.



Ass. iur. Barbara Gust

**Juristin, Lehrbeauftragte an der ev. Fachhochschule RWL,
Fachbereich: Kinder- und Jugendhilferecht/Familienrecht,
Sozialpädagogin, Systemische Beraterin/Fortbildnerin in der Kinder- u. Jugendhilfe**

Mail: info@future-kjh.de, Homepage: www.future-kjh.de, Telefon: 02331 4733033